

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei größeren Objekten (Fabriken, Hafenanlagen usw.) ein Preisangebot in Form eines schriftlichen Kostenschlages zu machen, der nach dem Kalkulationsschema herzustellen ist. Ist ein Kostenschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenschlages zu erfolgen. Stellen sich während der Arbeit Schwierigkeiten heraus, die einen höheren Preis erfordern, so sind diese dem Auftraggeber sofort zur Kenntnis zu bringen unter Hinweis auf die dadurch entstehenden Mehrkosten. Bei Jahresverträgen, die dem Kalkulationsschema entsprechen müssen, sind die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise bindend.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß vorstehenden Abs. 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Auf Verlangen des privaten Auftraggebers muß auch diesem eine Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 6. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Preisbewilligungen für das Schädlingsbekämpfer-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 211

Regelleistungspreise für das Schädlingsbekämpfer-Handwerk (Einzelaufträge)

Lfd. Nr.	Regelleistungen	DM
1	Rattenbekämpfung (einmalige Auslegung)	
	a) 1- bis 2-Familienhaus.....	1,40
	b) Wohnhaus bis 4 Wohnungen	2,10
	c) Wohnhaus über 4 Wohnungen für jede weitere Wohnung ein Zuschlag von.....	0,40
	Hinterhäuser und Seitenflügel mit eigenem Eingang gelten als Haus mit entsprechender Wohnungszahl. Bei Häusern mit mehreren Aufgängen gilt jeder Aufgang als Haus entsprechend der Wohnungszahl.	
	d) Zuschlag für gewerbliche Kleinbetriebe (z. B. Bäckereien, Polstereien, Tischlereien usw., nicht aber Friseurbetriebe, Optikerbetriebe u. ä.)	1,50
	e) Zuschlag für Nebengebäude (z. B. Schuppen, Ställe usw., außer, wenn das Nebengebäude den Keller ersetzt)	0,75
	f) landwirtschaftliche Grundstücke einschl. sämtlicher Nebengebäude (Nutzfläche ohne Wald und Wasser) 2 bis 7 1/2 ha	3,55
	über 7 1/2 „ 15 „	5,90
	„ 15 „ 25 „	10,70
	g) Die Kosten für eine etwaige Zweitauslegung, die innerhalb von 10 Tagen (Datum des Poststempels) angefordert sein muß, sind mit 70% von der Erstauslegung zu berechnen. Der Schädlingsbekämpfer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den Termin hinsichtlich der Zweitauslegung zu unterrichten.	
2	Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge (Fliegen, Mücken usw.)	
	Sprühen 1 qm	0,084